SATZUNG DER STADT NEUMÜNSTER
über die
AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 202
„DORFMITTE“
für das Gebiet an der Karl-Feldmann-Straße und der Carsten-Heeschen-Straße im Stadtteil Einfeld
EINSCHLIESSLICH SEINER 1. UND 2. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBI. I S. 1818), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom folgende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 202 „Dorfmitte Einfeld“ für das Gebiet an der Karl-Feldmann-Straße und der Carsten-Heeschen-Straße im Stadtteil Einfeld erlassen:

§ 1 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 202

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Einfeld in ihrer Sitzung am 09.08.1962 als Satzung beschlossene und von der Stadt Neumünster als Bebauungsplan Nr. 202 übernommene Bebauungsplan Nr. 2 „Dorfmitte Einfeld“ für das Gebiet an der Karl-Feldmann-Straße und der Carsten-Heeschen-Straße im Stadtteil Einfeld, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird einschließlich seiner 1. und 2. vereinfachten Änderung aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster, den .....

Unterlehberg
Oberbürgermeister